

X. Zur geeigneten Ergänzung des R.G. glauben die Städte noch folgende Anregungen geben zu sollen:

1. Die Bezirksfürsorgeverbände sollen in all ihren Angelegenheiten einschließlich ihrer bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den bayrischen Gerichten Gebührenfreiheit genießen.

2. Die Vorführung von Personen und die Durchführung von Erhebungen und Nachforschung in der Wohnung soll durch folgende Vorschrift erleichtert werden.

„Personen, die öffentliche Unterstützung empfangen, sind verpflichtet, auf Aufforderung vor der Fürsorgestelle zu erscheinen. Im Weigerungsfalle kann polizeiliche Vorführung erfolgen. Den beauftragten Vollzugspersonen der Fürsorgeverbände sowie den Vertretern der Staatsaufsichtsbehörde darf der Eintritt in die Wohnung der unterstützten Hilfsbedürftigen nicht verwehrt werden.“

3. Die Fürsorgeverbände sollen in Anlehnung an Art. 8 des alten Armengesetzes die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht beantragen können, wenn der zu Entmündigende oder seine Angehörigen der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen oder zu fallen drohen.

4. Die Strafvorschriften in §§ 87 und 88 des alten Armengesetzes sollen in ihrer bisherigen Fassung in das neue Ausführungsgesetz übernommen werden.

Altersnot und Altershilfe.*)

Von Stadtrat Luise Kieffelbach in München.

War die Not des Alters früher eine Einzelerscheinung, so haben wir es jetzt seit fast mehr als einem Jahrzehnt und voraussichtlich noch auf Jahrzehnte hinaus mit einer Massennot zu tun, die jeden, der sich für seiner Mitmenschen Geschick verantwortlich fühlt, bedrücken und für deren Bekämpfung immer wieder erneut zur Mithilfe aufgerufen werden muß.

Die Altersnot begann schon in der Kriegszeit und steigerte sich durch Teuerung, Wirtschaftskrisen, schließlich durch die Inflation, die in einem Riesenausmaß in allen Kreisen Vermögen und Besitz vernichtete in einer ganz ungeahnten Höhe. War die patriarchalische Lebensgewohnheit, alte Familienmitglieder bei sich aufzunehmen, schon in der Zeit des Übergangs Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat weniger geübt worden, so wurde nun für die größte Zahl der Familien unmöglich, sie durchzuführen durch die starke Wohnungsnot, die noch immer eine der größten Belastungen unserer Zeit darstellt. Noch im

*) Siehe auch Sp. 89.

Jahre 1927 hatten in Bayern 65 118 Familien¹⁾, d. h. 9,3% der Haushaltungen keine selbständige Wohnung, in München betrug der Prozentsatz sogar 12,2, in Nürnberg 15%. Die wegen Auszug der Krieger zusammengezogenen Familien konnten trotz ihrer späteren Vergrößerung oft nicht wieder in den Besitz eigener Räume kommen.

Der Massennot der Alten konnten zunächst nur durch öffentliche Hilfsmaßnahmen Schranken gesetzt werden, für die heute noch erhöhte Förderungen gestellt werden müssen. Handelt es sich doch nicht, wie anfänglich geglaubt wurde, um eine vorübergehende Erscheinung. Die Berechnungen über den Altersaufbau der deutschen Bevölkerung lehren uns, daß wir vor einer Überalterung des deutschen Volkes stehen, die allgemeinste Beachtung verdient.

Vielfache Untersuchungen darüber, unter ihnen besonders eingehend eine in der „Sozialen Praxis“ von Dr. Bolligkeit gebrachte Arbeit, sprechen von einem Anwachsen des Prozentsatzes der über 60 Jahre alten Personen von 7,8% zu Beginn des Jahrhunderts auf 10% heute; weitere Steigerungen bis auf 14% sollen bis zum Jahre 1940 erfolgen. Dem gegenüber steht die starke Verminderung der produktiven Kräfte; Millionen verloren wir durch den Krieg und seine Folgen; der Geburtenrückgang während und nach dem Krieg ließ z. B. schon im heurigen Jahr von einem Lehrlingsmangel sprechen. Es stehen somit den zu erhaltenden Kräften in Deutschland eine verhältnismäßig geringere Zahl erwerbstätiger gegenüber. Die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Erwerbslosigkeit ist nicht nur ein weiteres Hindernis für die Versorgung alter Angehöriger; sie hindert auch die noch fähigen und noch willigen älteren Leute ihre Arbeitskraft noch nutzbringend zu verwerten. Es gilt also alles Können und Wollen zusammenzuraffen, um Hilfe zu finden.

Dazu kommt, daß die Altersnot, die als Massennot auftritt, die Not einer Masse betrifft, die nach keiner Richtung hin auf einen Ton gestimmt ist, deren Lebensgewohnheiten, Sitten, Charaktere tausendfältig verschiedene Form haben. Wollte man ihr wirklich beikommen, so müßte man ebenso tausendfältig verschiedene Methoden zu helfen haben.

Die Altersnot traf uns nach jeder Richtung hin unvorbereitet. Die Träger der öffentlichen Fürsorge waren selbst in ihren Altersstiftungen verarmt, in der Ordnung der Dinge gestört, zunächst auch ohne genügende Hilfskräfte. Die freie Wohlfahrtspflege war ebenfalls ihrer Bestände und vieler treuer Helfer beraubt, teils durch deren eigene Not, teils durch deren poli-

¹⁾ Nach neuester Auslegung der Zählung sind es sogar 78 233 Familien.

tische Umstellung, die ihr entsprungene Verbitterung u. dgl. mehr.

Für die neue Altersnot mußte eine neue Fürsorge geschaffen werden. Man konnte sie nicht der Armenpflege überlassen und konnte es doch nicht ändern, wenn die Formen, die die Behörde zunächst dafür fand, sich eng an sie anlehnten, mit der einzigen Ausnahme, daß die vorläufig ganz verschwundene ehrenamtliche Arbeit durch eine geringe Zahl neu eingestellter Spezialpflegerinnen ersetzt wurde, aber im Gegensatz zur früheren Zeit das bürokratische Element stark überwog. Die Behörde war den Kreisen der Notleidenden gegenüber in schwieriger Lage, denn erst ganz langsam kam die Klärung über die Leistungsmöglichkeit der Fürsorgestellten; die Bestimmungen änderten sich je nach Auffassung der Lage; unter die neue Armut mischten sich auch die asozialen Elemente und verdarben Stimmung und Hilfsbereitschaft.

Besonders schwer waren die Fälle, in denen die Not diejenigen ereilte, die früher selbst mit vollen Händen und mit warmem Herzen Geld, Zeit und Kraft geopfert hatten, um zu helfen. Ich erinnere mich, mit welcher Erleichterung man nach einem Passus der Reichsverordnung vom 3. Aug. 1922 die Möglichkeit begrüßte, solchen Leuten den Gang zum Wohlfahrtsamt zu ersparen, die Unterstützungsforn zu mildern, sie zu Ehrensoldempfängern machen zu können, was z. B. von der Regierung von Oberbayern in großzügiger Weise betätigt wurde. Aber schon im Februar 1923 fiel diese Verordnung, so daß den Gemeinden vorbehalten blieb, auch den Ehrensold aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wovon z. B. München noch heute dankenswerter Weise, wenn auch in beschränkterem Umfang, Gebrauch macht.

Die endgültige Fürsorgepflichtverordnung umriß überhaupt den Begriff des Kleinrentners enger, so daß eine große Zahl der „Gleichgestellten“ von der gehobenen in die allgemeine Fürsorge mangels des Nachweises früheren Eigenbesitzes übergehen mußte.

Immerhin geben die sich fortentwickelnden gesetzlichen Bestimmungen auch den Kleinrentnern wenigstens eine Art Rechtsanspruch, um den sie die Sozialrentner so manches liebe Mal beneidet hatten und führten auch zu geregelteren Zuständen in bezug auf Krankenhilfe und Nebenleistungen aller Art. Die Beträge, die gegeben werden konnten, waren nur klein, ihre Bemessung fällt, wenn auch Richtsätze bestehen, doch ganz in das Ermessen der Behörde. Und doch hat das Deutsche Reich im Jahr 1925 eine Wohlfahrtslast von rund 2,8 Milliarden getragen, München im letzten Jahr über 27 Millionen Mark ausgegeben.

Die Notlagen haben wohl auch zu Zusammenschlüssen der Kleinrentner geführt; aber während die Organisation anderer Hilfsbedürftiger in einer Kameradschaft die Verhältnisse besserte, weil damit alle Wünsche rascher vermittelt werden konnten, hatte die der Kleinrentner zunächst weniger Erfolg, weil sie ungleichmäßig geführt war, längst nicht alle zusammenfaßte und oft auch unfruchtbar arbeitete, ja manch liebes Mal nur die Verbitterung steigerte, an der auch die politischen Parteien mit ihren unverantwortlichen Versprechungen im Wahlkampf ihr redlich teil Schuld haben.

Die Lage des Sozialrentners und der Sozialrentnerin war die leichtere, da der Gang zum Wohlfahrtsamt sich auf einen unmittelbaren Rechtsanspruch gründete, auf eine Art Selbsthilfe. Wo sich der Sozialrentner allerdings eine neue Unterkunft schaffen mußte, war er im Nachteil, da sich die Tore seines Heimathauses meist nicht mehr für ihn öffnen konnten und die Gründung einer eigenen Heimstätte zumeist an Wohnungsnot und Kapitalmangel scheiterte.

Alle die besonders großen Schwierigkeiten, die sich immer wieder in Ausübung der Sorge für die in Not geratenen Kleinrentner zeigten, führten zur Forderung eines Kleinrentnergesetzes, die sich aber nicht so einfach erfüllbar zeigte, wie es sich weite Kreise gedacht hatten. Doch will der Ruf „her mit dem Kleinrentnergesetz und los von den Fürsorgestellten“ nicht verstummen.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat sich auch mit dieser Frage sehr intensiv befaßt. Am aussichtsreichsten erscheint ihm noch der Entwurf, den die Deutschdemokratische Partei eingebracht hat, der die untere Grenze auf Mk. 10 000.— vor 1919 festsetzen will und eine Monatsrente von Mk. 60.—, Krankenversicherung und Sterbegeld, sowie Familienzuschläge vorsieht. So sehr die Lösung der Frage durch eine gesetzliche Hilfe erstrebt werden muß, so müssen doch auch alle Bedenken Beachtung finden, um ihrer Auswirkung begegnen zu können. Bei Kenntnis der tatsächlichen Anforderungen der Kreise der heute befürsorgten Kleinrentner an die Fürsorgestellten läßt sich das Ausfallen der Verbindung des Kleinrentners mit der Fürsorgestelle nicht recht denken. Und dann: Wird der Nachweis eines Eigenbesitzes von Mark 10 000.— verlangt, so fallen Tausende heraus, die auf das Gesetz gehofft hatten und es werden neue Schwierigkeiten entstehen. Gleichzeitig ist aber zu sagen, daß viele hinzukommen werden, die bisher die Fürsorge nicht beanspruchten. Statistische Erhebungen stellten fest, daß die Zahl der zum Bezug der Vorzugsrente Berechtigten sich auf 600 000 beläuft, von denen aber nur 171 000 in öffentlicher Für-

forge stehen. Von den Sozialrentnern stehen nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Rentenempfänger in öffentlicher Fürsorge. Bei einer generellen Zusatzunterstützung allgemeiner Art, die sicher der Forderung der Kleinrentner folgt, müßten aber alle berücksichtigt werden.

Die letztgenannten Zahlen tragen aber eine Rechtfertigung in sich, die gern gebucht werden soll. Es kann nun doch nicht mehr bestritten werden, daß viele, viele reichlich ihre Pflicht an ihren Alten tun, und in den meisten Fällen wird es doch die Familie sein, die die Lebensmöglichkeit gibt, trotz der Minderung eigenen Einkommens, des Verlusts eigenen Vermögens und der Raumeinengung durch Wohnungsnot.

Das Gefühl des Überflüssig-, ja des Lästigseins, das heute so viele von unseren alten Leuten haben, die Verbitterung mit der vom „Tag der andern“ angesichts eines trotz aller Schwierigkeiten neuerstehenden Deutschland gesprochen wird, neben dem Eindruck so vieler brennender Notlagen, läßt als besondere Forderung die Errichtung von dem heutigen Charakter der Verarmten angepaßten Wohnheimen und Anstalten entstehen. Sie müssen aber so sein, daß sie ein Eigenleben gestatten, ein Wiederaufnehmen früherer Lebensgewohnheiten ermöglichen, Einzel- und Gemeinschaftsräume für Unterhaltungs-, Spiel-, Lesezwecke haben und — neben der nötigen Freiheit und allem Selbstbestimmungsrecht — auch Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Klumker bestätigt in seinem Artikel „Altersversorgung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften diese Forderungen. Auch er weist darauf hin, daß es in den Anstalten nicht nur darauf ankommt, den gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen, sondern daß es vor allem auch gilt, den persönlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten der einzelnen alten Leute gerecht zu werden, ihnen Beschäftigung zu verschaffen, für sie zu sorgen, ohne ihnen das Gefühl der Eigenbestimmung zu nehmen.

Nach meinen Erfahrungen ist die Erfüllung solcher Wünsche für von der freien Wohlfahrtspflege geführte Anstalten leichter als in den meisten der öffentlichen Wohlfahrtspflege unterstehenden, auf der Tradition einer früheren Zeit ruhenden Einrichtungen. Hier steht die Anlehnung an die alte Form im Wege, die natürlich in ihrem strengen Statut, der vielfach klösterlichen Führung, ihrem Massenbetrieb den Anforderungen der Kreise, die die heute Aufnahmebedürftigen stellen, nicht immer entsprechen.

Für die freie Wohlfahrtspflege ist die Anpassung leichter, sie kann in Rücksicht auf den Kreis ihrer Mandanten mehr familienhaften Charakter im Großbetrieb aufrecht erhalten und ihrem Werk tausenderlei Formen geben.

Es ist eine große Aufgabe, sich diesen Fragen in ganz besonderem Maß zuzuwenden. Kann sie doch oft zwei Zwecken dienstbar gemacht werden: neben der Fürsorge für die Alten der Nutzbarmachung der freigemachten Wohnungen für junge, aufstrebende Familien. Unter dem Motto: „dem Alter zum Schutze, der Jugend zu Nutze“ hat man hier in München ein dem paritätischen Jünsten Wohlfahrtsverband angeschlossenes Heim gegründet, das sich besonders darauf einstellt, neben der Versorgung alter Leute den Jungen Wohnungen frei zu machen. Eine besondere Note hat das Heim, weil in ihm junge Menschen für die Alten zugleich als Lernende dienen. In den alten Leuten wird alles Vater- und Muttergefühl lebendig und Alt und Junge wachsen in einer Gemeinschaft innig zusammen. Der Jugend ist das Kennenlernen der besonderen Not zugleich eine Mahnung vorzuzufügen, um im Alter gesichert zu sein.

Natürlich soll bei der Heimversorgung nicht der wahllosen, fast zwangsläufigen Aufnahme in Heime, wie es in Wien und Italien, vielfach noch unter Arbeitszwang, der Fall ist, das Wort geredet werden.

Erleichterung für die Anstaltsversorgung bieten, da sie die Aufnahme oft erst völlig ermöglichen, die Versicherungszweige aller Art, die noch vielmehr Ausbau verdienen, vor allem auch die vielverlästerten Pflichtversicherungen, die eben die nächstliegende Versorgungshilfe sind. Den Segen der Versicherungen bei einem verarmten Volke abstreiten zu wollen, hieße seine Lage verkennen. Denn bei allem Wunsche nach mehr Selbsthilfe durch Mehrarbeit und Wiedererwecken des Sparsinns, kann doch nicht geleugnet werden, daß noch für lange Zeit Arbeitslosen-, Invaliden-, Unfall-, Kranken-, Angestelltenversicherung²⁾ nicht entbehrt werden kann und will.

Eine glückliche Mitte zwischen Versicherung und Versorgung hält die in Bayern schon seit Jahren bestehende Versorgungsform der Ärzte, Apotheker, Zahntechniker und Hebammen (der in freiwilliger Form jetzt auch die der Rechtsanwälte folgen sollen). Sie soll zur Vermeidung der Wiederkehr der krassen Zustände dienen, die die Geldentwertung für in ihrem Lebensbedarf gesichert gewesene, alte, verdienstvolle Leute heraufbeschworen hatte. Auch in Württemberg ist die Ärztevereinigung eben dabei eine Ärzteversorgung zu schaffen, die die Notmaßnahmen gegen die Kriegsfolgen ablöst.

In manchen Kreisen wird jetzt auch der Gedanke einer Volksversicherung wieder erwogen, der schon einmal vor dem Krieg bemerkens-

²⁾ Wie alle Arten der gemeinam mit Selbsthilfe, aber auch die nur von der Selbsthilfe getragenen Versicherungen, Einkauf in Heime und Stiftungen nicht mehr entbehrt werden kann.

werte Anfänge aufwies, auch an die Altersversorgung anderer Länder erinnert, die auf dem Pariser Kongreß kürzlich besprochen wurde und uns umso erstaunlicher anmutet als wir in den Siegerstaaten das Alter auch ohne solche Maßnahmen für gesichert hielten.

Bei uns in Deutschland ist am glücklichsten die Altersversorgung, die auf Grund von Dienstleistungen ganz selbsttätig gewährt werden kann und eine völlig gesicherte ist, wie z. B. die des Beamtenstandes. Da aber hiervon nur ein Bruchteil erfaßt wird, müssen alle vorbeugenden Maßnahmen, die behördlichen wie die freiwilligen Selbstversicherungen, in weitesten Kreisen immer stärkere Beachtung finden.

Wir stehen in unseren Hilfsmaßnahmen vor der Tatsache, daß noch schwerste neue Probleme für die öffentliche wie für die private Wohlfahrtspflege in der Altershilfe zu lösen sind, ebenso wie für das Wirtschaftsleben insgesamt, bis wirklich befriedigende Formen gefunden sein werden. Daß dabei der freien Wohlfahrtspflege ganz besondere Aufgaben zufallen, ist ohne weiteres klar. Durch sie kann in das allzustarre System der öffentlichen Wohlfahrtspflege Beweglichkeit gebracht werden, in ihr allein kann die Initiative zu ergänzender Teilarbeit gewonnen, besonders individualisiert werden. Diese Möglichkeiten sind bei der Altershilfe ganz besonders viele und es ist die ernsteste Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege aufzuklären, die Notlagen zu enthüllen und dauernd um Gesinnungsgenossen und Helfer zu werben. Sie müssen dann auch des Helfen richtig lernen, denn es gilt eine zweifache Aufgabe zu lösen: Der Kampf gegen die materielle Not muß der Körper, der Kampf gegen die ideelle Not, die Verbitterung, muß die Seele der Hilfe sein.

Man denke aber auch an die Würde des Alters! Ist sie nicht vielfach durch die Not, in der wir das Alter sehen und die es so hilflos macht, verloren gegangen? Ist es nicht endlich Zeit dagegen Sturm zu laufen? alle Kräfte aufzurufen? die Jugend aufzuklären? Allem guten Wollen folgt Gelingen! Sollten wir uns nicht trotz aller Zerklüftung und Verbitterung, die entstand auf dem Boden wechselvoller Erscheinungen schwerer Kriegs- und Nachkriegszeit, auch wieder des Gefühls einer deutschen Zusammengehörigkeit erfreuen können, einer Gemeinsamkeit, die bestrebt ist den Ring um die Notleidenden zu schließen und jede Hilfe für das Alter zu einer Altersehrung zu machen?

Wie alle soziale Arbeit ist auch diese auf einen einzigen Nenner zu bringen, den Nenner „Menschenliebe“. Sie von jeder Seite und in größtem Ausmaß an unseren Alten zu üben, ist unser höchstes Recht und unsere höchste Pflicht!

Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte zum Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Von Regierungsrat I. Rl. F ü r n r o h r in Regensburg.

Zum SchwBeschGes. liegt aus den ersten sieben Jahren seiner Geltung eine umfangreiche Rechtsprechung vor, die wegen ihrer Buntfärbigkeit und Verstreutheit von allen, die mit dem Vollzuge des Gesetzes zu tun hatten, recht mißlich empfunden wurde. Wie ein Blick in das 41. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt „Entscheidungen zum Schwerbeschädigtengesetz“ (1927) zeigt, ist in jener Zeit zu zahlreichen Streitfragen aus dem genannten Gesetz eine Vielzahl von einander widersprechenden Entscheidungen von Amts-, Schöffens-, Gewerbe-, Kaufmanns-, Land- und Oberlandesgerichten ergangen, während das Reichsgericht nur sehr selten Gelegenheit gehabt hat, zu Streitfragen aus dem Schwerbeschädigtengesetz Stellung zu nehmen. Dem, der zur Beratung von Arbeitgebern oder Schwerbeschädigten berufen war, hat demgemäß oft der rechtliche Boden unter den Füßen geschwankt.

Das am 1. Juli 1927 in Kraft getretene Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (RGBl. S. 507) ist — das läßt sich schon jetzt feststellen — geeignet, jener unliebsamen Zersplitterung abzuwehren und allmählich die dringend notwendige Vereinheitlichung der Rechtsprechung herbeizuführen. Nach § 64 Abs. 1 dieses Gesetzes findet nämlich die Berufung an die Landesarbeitsgerichte (LAG.) auch bei Nichterreicherung des maßgebenden Streitwertes dann statt, wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat; eine entsprechende Bestimmung enthält § 72 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes für die Revision ans Reichsarbeitsgericht. Alle rechtlich sozial bedeutsamen Entscheidungen des RAG. und der LAG. werden fortlaufend in der sog. „Wensheimer Sammlung“ „Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte“¹⁾ veröffentlicht. Bisher sind von dieser Sammlung 3½ Bände erschienen und zur Auslegung des SchwBeschGes. folgende Entscheidungen ergangen:

Zu § 7.

1. Gegen den Zuweisungsbeschluß der Hauptfürsorgestelle aus § 7 Abs. 2 SchwBeschGes. ist Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(Urteil des LAG. Jena vom 16. Mai 1928, Wensh. Samml. Bd. IV Nr. 3 [LAG.] S. 7).

¹⁾ Verlag J. Wensheimer/Reimar Hobbing, Mannheim-Berlin-Leipzig.